In Anlehnung an die Veröffentlichungen auf der Homepage der Landesregierung Nordrhein-Westfalens sind zu Ihrer weiteren Information folgende häufig gestellte Fragen hinsichtlich der Nutzung städtischer Sportanlagen aufgeführt:

Welche Regelungen gelten aktuell im Breiten- und Freizeitsport?

Der kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum für Gruppen von bis zu zehn Personen ist ohne Auflagen möglich. Bei Gruppen von mehr als 10 Personen sind grundsätzlich geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu treffen.

Darf Kontaktsport ausgeübt werden?

Ja, in geschlossenen Räumen von bis zu zehn Personen und im Freien von bis zu 30 Personen. Sofern die Kontaktsport ausübende Gruppe im Freien mehr als zehn Personen umfasst, sind geeignete Vorkehrungen, z. B. zur Hygiene und zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts, zu treffen. Darüber hinaus muss eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktsport ausübenden Personen gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW sichergestellt sein.

Dürfen Dusch-, Wasch- und Umkleideräume genutzt werden?

Dusch-, Wasch- und Umkleideräume auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen (Freianlagen und Hallen) sowie im öffentlichen Raum dürfen von Gruppen von bis zu zehn Personen ohne Auflagen genutzt werden. Sofern die Nutzung von Gruppen von mehr als zehn Personen erfolgt, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu treffen.

Ist es Zuschauern gestattet Sportanlagen zu betreten?

Bis zu 100 Zuschauern ist das Betreten einer Sportanlage gestattet. Die Rückverfolgbarkeit der Zuschauer gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW muss jedoch sichergestellt sein.

Dürfen sportliche Wettbewerbe ausgetragen werden?

Ja, im Breiten- und Freizeitsport sind auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum Wettbewerbe zulässig. Die Vorlage eines gesonderten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in diesem Zusammenhang nicht mehr gefordert. Es sind bis zu 100 Zuschauer erlaubt. Die Rückverfolgbarkeit der Zuschauer gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW muss sichergestellt sein.

Sind Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen erlaubt?

Nein, Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

Ist vor einer sportlichen Nutzung ein Hygienekonzept zu erstellen?

Für den Sportbetrieb im Breiten- und Freizeitsport ist kein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich.

Sind im Rahmen der Sportausübung Teilnehmerlisten zu führen?

Im Rahmen der Ausübung von Kontaktsport ist eine Rückverfolgbarkeit der Sporttreibenden auf Grundlage des § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW sicherzustellen (u. a. Erfassung Name, Adresse, Rufnummer, ggf. Zeitraum des Aufenthaltes).

Das Führen von Teilnehmerlisten bei der Ausübung kontaktfreien Sports ist nicht verpflichtend.

Nach § 2a Absatz 4 CoronaSchVO-NRW liegt es jedoch in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen grundsätzlich in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Fachbereich Gesundheit mit Kontaktdaten benannt werden können.

Um im Ernstfall Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird dieses folglich empfohlen.

Ist die Nutzung städtischer Sportfreianlagen vorab dem Fachbereich Sport und Sportförderung anzuzeigen?

Dies ist nur erforderlich, sofern im Rahmen der sportlichen Nutzung der städtischen Sportfreianlagen beabsichtigt ist, Dusch-, Wasch- und Umkleideräume in Anspruch zu nehmen.

Als Ansprechpartner der Sportverwaltung steht Ihnen Herr Kannenberg unter der Rufnummer 02151 – 86 34 21, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de zur Verfügung.

Stand: 15.06.2020